

**Basidiomyceten-Nomenklatur im kommenden
Internationalen Botanischen Kongreß,
Berlin, Juli 1987**

R. SINGER

Field Museum of Natural History, Roosevelt Road at Lake Shore Drive
Chicago, Illinois 60605. U.S.A.

Eingegangen am 21.1.1986

Singer, R. (1986) – Basidiomycete nomenclature at the imminent XIV International Botanical Congress, Berlin, July 1987. *Z. Mykol.* 53(2): 439–444.

Key Words: International Code of Botanical Nomenclature ("Sydney Code"), nomina conservanda, starting point rules, pre-friesian literature.

Abstract: The consequences of the newest Code (1983) are, as far as most Basidiomycetes are concerned, undesirable and in contradiction to the Preamble. The power of a single congress to decree immediately binding, retroactive changes of nomenclature rules must be restricted. The acceptance of proposals 42–44 (Taxon 33: 745–747) is recommended.

Zusammenfassung: Die Folgen des neuesten Code (1983) sind, soweit Basidiomyceten betroffen sind, unerwünscht und widersprechen der Präambel. Das Recht eines einzigen Kongresses unmittelbar bindende rückwirkende Änderungen der Nomenklaturregeln zu beschließen, muß begrenzt werden. Die Annahme der Vorschläge 42–44 (Taxon 33: 745–747) wird empfohlen.

Die Nomenklatur-Sitzungen des 14. Internationalen Botanischen Kongresses in Berlin, Juli 1987, sind für den arbeitenden Benutzer des „International Code of Botanical Nomenclature“ (1) von ungewöhnlich einschneidender Bedeutung. Dies gilt für alle Botaniker im weitesten Sinn, aber vielleicht ganz besonders für jene, die mit Namengebung im Bereich der Basidiomyceten zu tun haben. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die beiden letzten Kongresse (Leningrad und besonders Sydney) tiefgehende und folgenschwere Beschlüsse gleichzeitig vorgeschlagen, beraten, und bindend durch Mehrheitsabstimmung angenommen haben. Zumindest in der verallgemeinernden Fassung stehen diese Beschlüsse, welche uns der heutige Code auferlegen will, im Widerspruch zu der Präambel (ICBN, 1983; S. 162) und zu den Grundsätzen (S. 3: 164). Nebenbei gesagt, die deutsche Übersetzung des Wortes „stable“ in „feste“ (S. 164) ist unglücklich, weil damit das Ziel der Stabilität der Regeln verloren geht.

Viele Regeländerungen seit 1978 und besonders 1983 waren ungenügend vorbereitet, ihre Folgen in einigen Gruppen nicht oder ungenügend studiert und die bindende Abstimmung von einer kleinen, unrepräsentativen Mehrheit durchgeführt. Das Ergebnis war, daß – leider erst nach dem Kongreß von Sydney – ein Teil der Folgen der „Sydney-Regeln“ aufgezeigt wurde. Die Folgen sind katastrophal (wer das Wort „katastrophal“ als zu stark empfindet, hat wahrscheinlich die entsprechende neueste Literatur und ihre Beziehung zu Sydney nicht völlig gewürdigt), sodaß inzwischen – und hauptsächlich wegen dieser Folgen – eine starke, nicht zu übersehende Bewegung gegen diese und weitere Regeländerungen entstanden ist.

Diese Bewegung findet ihren Ausdruck in den folgenden Zitaten (keine auf Vollständigkeit Anspruch erhebende Auswahl):

“The Code has become the main or only source of nomenclatorial instability” (Michele Guedes, *Taxon* 34: 334. 1985). — “I am appalled by recent changes in the International Code of Botanical Nomenclature . . . Stability of nomenclature is far more important than logical perfection . . . Stop fooling around with the Code” (R. E. Machol, *Taxon* 33: 532. 1984). — „Die zahlreichen Änderungen des ICBN, die 1981 in Sydney beschlossen wurden, betreffen z. T. sehr grundlegende Probleme, z. B. das Startpunkt-Problem bei Pilzen. Diskussionen hierzu (vgl. z. B. Singer & al. 1983) lassen erkennen, daß die Notwendigkeit dieser Änderung durchaus nicht allgemein anerkannt war . . . Unseres Erachtens muß ganz allgemein in Zukunft mehr Wert auf die Tatsache gelegt werden, daß als erste Voraussetzung für eine höchstmögliche Konstanz der Namen die höchstmögliche Konstanz der Regeln anzusehen ist . . . (H. Dörfelt, *Taxon* 33: 533–534. 1984). — “Nomenclature is a tool for taxonomy, not a playground for botanical jurists and not a field for botanists who are not actually Code users”. (C. Kalkman, *Taxon* 33: 535. 1984).

Die eben zitierten Autoren sowie andere, die darauf abzielen, die genannten und zukünftige Regeländerungen einzuschränken oder ganz zu vermeiden, müssen so verstanden werden, daß sie es erlauben, die unerwünschten Änderungen, die in den Kongressen XII und XIII eingeführt worden sind, rückgängig zu machen, z. B. die Annahme der Vorschläge von Singer, Ponce de Leon, A. H. Smith und R. E. Machol (*Taxon* 33: 745–747. 1984, proposals 42–44) zu ermöglichen. Verbesserungen von unklaren oder mit anderen Regeln im Widerspruch stehenden Phrasen mancher Regeln sollten nicht als Regeländerungen betrachtet werden. Im übrigen sind alle einschlägigen Vorschläge für Änderungen der Bestimmungen des Teiles III des Code (ICBN, 1983, S. 70–71; 236–237) nur zu begrüßen. Es ist ja vorauszusehen, daß diejenigen hervorragenden Mykologen und andere Botaniker, die aus den verschiedensten Beweggründen die Regeln des Code bisher nicht befolgt haben, keineswegs bekehrt werden können, solange diese Regeln alle fünf Jahre grundlegend geändert werden. Und auch für die, die bisher ernsthaft versucht haben, den Regeln gerecht zu werden, ist es eine entmutigende Erfahrung ihre Monographien, Floren, Textbücher, nach fünf Jahren nomenklatorisch veraltet zu sehen.

Wie überstürzte, unkoordinierte Abstimmungen tragikomische Resultate mit sich bringen können, zeigt der Fall *Rhodophyllus* vs. *Entoloma* vs. *Acurtis*, behandelt im 12. Internationalen Botanischen Kongreß. Ich hatte wiederholt darauf hingewiesen, daß *Rhodophyllus* (oder wenn bevorzugt, *Entoloma*) konserviert werden müsse, wenn vermieden werden soll, daß alle Arten einer der größten Gattungen der *Agaricales* zu *Acurtis* transferiert werden müssen. Die einzige Möglichkeit, *Acurtis* auszuschließen lag in Watlings Annahme, daß die *Acurtis*-Form eine durch Parasitismus von *Armillariella* sp. bedingte Monstrosität einer amerikanischen Art von *Entoloma* (*Rhodophyllus*) ist. Der gleiche Kongreß, der die Konservierung von *Rhodophyllus* ablehnte und die von *Entoloma* nicht einmal in Betracht zog, hat am selben Tag Art. 71, der Monstrositäten betraf, gestrichen! Dieselben Abstimmenden haben es also zuwege gebracht, daß an demselben Tag jede legale Möglichkeit, *Rhodophyllus* oder *Entoloma* zu retten, vernichtet wurde.

Die bei weitem einschneidendste Regeländerung ist die des XIII (Sydney) Kongresses betreffend Art. 13 über die Ausgangspunkte gültiger Veröffentlichung. Mit der Rückkehr zu 1753 für alle Pilze ist nicht einmal ein Hauptziel – Vereinheitlichung des „starting points“ – erreicht, da ja Moose (Musci) und fossile Pflanzen spätere Ausgangspunkte haben. Außerdem verlangte die neue Regelung die Einführung eines den gesamten Regeln

